

Verein Mittagstisch der Gemeinde Hirschthal Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen "Mittagstisch der Gemeinde Hirschthal" besteht mit Sitz in der Gemeinde Hirschthal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2: a) Der Verein bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung des Mittagstisches und der Randstundenbetreuung in der Gemeinde Hirschthal. Der Verein übernimmt die Verpflegung und Betreuung von Kindergarten- und Primarschulkindern.
 - b) Der Vorstand des Vereins hat die strategische Führung.

II. Vereinsmitglieder

- Art. 3: Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Art. 4: Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages und ist jederzeit möglich. Am Mittagstisch mithelfende Personen sind während dieser Zeit vom Mitgliederbeitrag befreit und automatisch Mitglieder des Vereins.
- Art. 5: Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- Art. 6: Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Vereinsaustritt
 - b) Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages
 - c) Ableben
 - d) Ausschluss
- Art. 7: Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8: Für jedes Kind, das den Mittagstisch oder die Randstundenbetreuung besucht, ist ein Beitrag gemäss dem Tarifreglement an die Betriebskosten zu leisten.



III. Finanzen

- Art. 10: Einkünfte des Vereins sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Betriebsbeiträge der Eltern
 - c) Unterstützungsbeitrag der Gemeinde
 - d) Spenden und Zuwendungen
- Art. 11: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Kalenderjahres.

IV. Organe

- Art. 12: Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevision

Die Generalversammlung

Art. 13: Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Vereinsmitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge der Vereinsmitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig einzureichen.

- Art. 14: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - c) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
 - e) Statutenänderungen
 - f) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
- Art. 15: Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- Art. 16: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.



Art. 17: Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder von einer Generalversammlung beschlossen oder von den Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand

- Art. 18: Derr Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Gemeinderat delegiert ein Vorstandsmitglied.
- Art. 19: a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
 b) Der Vorstand bestimmt die Betriebsleitung und überwacht deren selbständige Führung des Betriebes Mittagstisch.
- Art. 20: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar.
- Art. 21: Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führt rechtsverbindliche Einzelunterschriften.

 Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 22: Die Generalversammlung wählt mindestens einen Revisor oder eine Revisorin. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er/Sie ist ohne Einschränkungen wieder wählbar. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Auflösung

- Art. 23: Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer ²/₃ Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Art. 24: Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben.

VI. Gerichtsstand

Art. 25: Falls sich aus den vorliegenden Statuten und den Vereinsaktivitäten Streitigkeiten ergeben, entscheidet das Bezirksgericht Aarau letztinstanzlich.



Verein Mittagstisch der Gemeinde Hirschthal Trottengasse 2 5042 Hirschthal info@mittagstisch-hirschthal.ch www.mittagstisch-hirschthal.ch

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26: Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme an der Generalversammlung in Kraft. Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. April 2018.

Hirschthal, 13. September 2023
Verein Mittagstisch der Gemeinde Hirschthal
Margret Haidacher, Präsidentin